STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 16 2022/2019**	**04.11.2019**

Betreff

Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften;
hier: Anpassung der Benutzungsgebühren

Beratungsfolge

Sozialausschuss	20.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019
Rat	17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften.

Sachdarstellung :

Die zurzeit geltende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.11.2018 legt im § 4 Absatz 4 die Höhe der Benutzungsgebühr auf Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019, die Ende 2018 berechnet wurde, fest.

Zwischenzeitlich wurde eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 erarbeitet. Hierbei wurden die entsprechenden Zahlungsströme aus dem Jahr 2018 ausgewertet und aktuelle Änderungen (z.B. Änderungen im Immobilienbestand) vorausschauend berücksichtigt. Die entsprechende Gebührenkalkulation liegt als Anlage bei und weist eine um 12,40 € günstigere Monatsgebühr auf:

	derzeit	ab 2020
Grundgebühr	150,62 €	146,53 €
Verbrauchsgebühr	41,88 €	37,14 €
Stromgebühr	33,37 €	29,80 €
Gesamtgebühr	225,87 €	213,47 €

Da es sich um eine kostendeckende Einrichtung handelt und um diese positive Entwicklung an die Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte weitergeben zu können, ist es erforderlich, die Beträge im § 4 der o.a. Satzung entsprechend an die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 anzupassen.

Der neue Absatz 4 des § 4 der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte lautet wie folgt:

§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte

*(4) **Ab dem 01.01.2020 beträgt** die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr **~~beträgt~~ ~~225,87 €~~ 213,47 €** je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von **~~150,62 €~~ 146,53 €**, einer Verbrauchsgebühr von **~~41,88 €~~ 37,14 €** und einer Stromgebühr von **~~33,37 €~~ 29,80 €**. **Bis zum 31.12.2019 gelten die Gebührensätze des § 4 Absatz 4 in der Fassung vom 12.11.2018 fort.***

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme passt die Benutzungsgebühren durch die Neukalkulation auf ein kostendeckendes Niveau an.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 2022 2019 A 1 Gebührenkalkulation für die Unterhaltung und Nutzung von Übergangswohnheimen